

Villikationsorte ursprünglich durchaus nicht immer auf einer Stufe standen. So müssen die *tributarii* von Imelendorf⁸⁷⁾ ihre *institia* nicht etwa der dortigen „Villikation“ ableisten, sondern der *curtis* Hameln⁸⁸⁾ als vormalig karolingischem Kastell⁸⁹⁾. In dem karolingischen Fuldaer Güterverzeichnis wird die *curia* Hammelburg mit zahlreichem Zubehör, darunter nicht weniger als 20 *territoria* genannt⁹⁰⁾. Die in der Schenkungsurkunde Karls des Großen von 777⁹¹⁾ als *appendices* genannten Nebenhöfe Aschenbach und Diebach gehören hier aber nicht etwa zu den Territorien, sondern werden als selbständige Villikationsorte (im Sinne Werner-Hasselbachs) unmittelbar hinter Hammelburg angeführt⁹²⁾. Die Organisation des Fuldaer Grundbesitzes im 11. Jahrhundert zeigt also zwar verhältnismäßig große, einst königliche Gutsbezirke; sie ist indessen nicht mehr die ursprüngliche des Königsgutes. Diese hat man sich weitmaschiger vorzustellen. Das Fuldaer Güterverzeichnis aus der Karolingerzeit enthält noch deutliche Spuren der einstigen Anordnung, so etwa bei Deiningen und Hammelburg, denen übrigens die *curia* Solnhofen und die *curtis* Kissingen kaum nachstehen dürften⁹³⁾. So zeigt das Güterverzeichnis nicht nur in seiner Textgestaltung, sondern auch in seinem Aussagebereich über die grundherrliche Organisation Verwandtschaft mit den BE: nach der neuen Interpretation von Verhein verzeichnen auch diese einen großräumig organisierten königlichen Fiskus⁹⁴⁾, wobei dem Königshofe Annappes der von Hammelburg, den Vorwerken (*mansioniles*) der BE die Fuldaer *territoria* und den in den BE nicht namentlich genannten übrigen Königshöfen — die als Nebenhöfe zu werten sind — die Höfe Aschenbach

⁸⁷⁾ Dronke, Traditiones c. 43, 67.

⁸⁸⁾ Ebd. c. 43, 64.

⁸⁹⁾ Görich, Festschr. Stengel S. 484 ff.

⁹⁰⁾ Dronke a. a. O. c. 44, 26.

⁹¹⁾ Edmund E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1, 1 (1913) Nr. 77.

⁹²⁾ Dronke a. a. O. c. 44, 27. 28. Ebenso gehört hierhin noch Erthal c. 44, 36. Dasselbe Verhältnis gilt übrigens wohl von Deiningen c. 44, 1 und Alerheim c. 44, 2; vgl. v. Guttenberg a. a. O. S. 32 und für Hammelburg jetzt Helmut Weigel, Thüringersiedlung und fränkische Staatsordnung im westlichen Obermainbogen, Jb. f. fränk. Landesforsch. 11/12 (1953) 32, mit siedlungsgeographischen Gesichtspunkten. W. sieht Erthal, Eschenbach und Diebach als Forsthufen im Königforst an. Diese müßten dann aber an jedem Ort in ganz erheblicher Anzahl und rechtlich von verschiedener Qualität (*coloni, lidi, servitores, tributarii*) gewesen sein.

⁹³⁾ Vgl. Anm. 12.

⁹⁴⁾ Verhein a. a. O. S. 386 und ausführlicher künftig im 2. Teil.